



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 31.05.2022 – Auszug aus Drucksache 18/23151 –

Frage Nummer 22

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen mit rechtsradikalem oder rechtsextremistischem Hintergrund einschließlich sog. Reichsbürger und Selbstverwalter nach Kenntnis der Staatsregierung seit 2018 als ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter (Schöffen) an Gerichten in Bayern tätig waren (bitte das jeweilige Gericht mit angeben), welche Kenntnisse sie von rechtsradikalen und rechtsextremistischen Gruppen und Parteien, die ihre Anhängerinnen und Anhänger zur Kandidatur als Schöffin oder Schöffe bei den Schöffenwahlen 2018 und 2023 aufgerufen haben, hat und wie sie mit Blick auf die Schöffenwahl im Frühjahr 2023 dafür Sorge tragen wird, dass keine Anhängerinnen und Anhänger rechtsradikaler und rechtsextremistischer Gruppen und Parteien einschließlich sog. Reichsbürger und Selbstverwalter ins Schöffenamt in Bayern gewählt werden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Dem Staatsministerium der Justiz liegen keine Informationen zu Personen mit rechtsradikalem oder rechtsextremistischem Hintergrund einschließlich sog. Reichsbürger und Selbstverwalter vor, die seit 2018 als Schöffen an Gerichten in Bayern tätig waren. Insbesondere sind keine Fälle berichtet worden, in denen Schöffen wegen rechtsradikaler oder rechtsextremistischer Überzeugungen oder Handlungen aus dem Amt entfernt werden mussten.

Dem Staatsministerium der Justiz liegen keine Kenntnisse von rechtsradikalen und rechtsextremistischen Gruppen und Parteien vor, die ihre Anhängerinnen und Anhänger zur Kandidatur als Schöffin oder Schöffe bei den Schöffenwahlen 2018 und 2023 aufgerufen haben.

Aus der Vergangenheit sind dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) Aufrufe rechtsextremistischer Gruppierungen aus Deutschland bekannt, in denen Anhänger aufgefordert wurden, sich als Schöffen zu bewerben. Werden solche Aufrufe zum Beispiel durch Gruppierungen auf Bundesebene insbesondere im Internet verbreitet, erreichen diese auch Rechtsextremisten aus Bayern. So rief beispielsweise die rechtsextremistische NPD im Februar 2018 – zum wiederholten Male – ihre Mitglieder auf, sich als Schöffen zu bewerben. Im Artikel „Der Rechtsstaat braucht uns – werdet Schöffen!“ auf der Website der Partei wurde gefordert,

die angebliche „Stimme des Volkes [...] in die Gerichte“ zu tragen. Auch der Kreisverband Wuppertal der Partei DIE RECHTE rief im März 2018 auf seiner Website auf, Aufgaben eines Schöffen zu übernehmen („Gerechtigkeit schaffen: Jetzt Schöffe werden!“), um sich „Gruppierungen aus der linken Ecke“ entgegenzusetzen. Aufrufe bayerischer Rechtsextremisten im Zusammenhang mit den Schöffenwahlen 2023 sind dem BayLfV bisher nicht bekannt geworden.

Die im Jahr 2023 anstehende Schöffenwahl wird derzeit im Staatsministerium der Justiz intensiv vorbereitet. Dabei wird unter anderem geprüft, wie auch weiterhin bestmöglich gewährleistet werden kann, dass Schöffinnen und Schöffen fest auf dem Boden des Grundgesetzes stehen und ihrer nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehenden Verfassungstreuepflicht nachkommen.

Die konkrete Ausgestaltung wird derzeit u. a. mit der gerichtlichen Praxis und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abgestimmt. Ziel ist es, auch für die im Jahr 2023 anstehende Schöffenwahl bestmöglich sicherzustellen, dass Personen mit extremistischen oder verfassungsfeindlichen Überzeugungen – egal aus welcher Richtung – der Zugang zum Schöffenamt bereits möglichst frühzeitig versagt werden kann.

Daneben wird auch bei der Schöffenwahl 2023 dem jeweiligen Schöffenwahlausschuss zu jedem Bewerber ein Auszug aus dem Bundeszentralregister vorliegen, um überprüfen zu können, ob der Bewerber wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist (§ 32 Nr. 1 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG). Liegt z. B. eine rechtskräftige Verurteilung wegen Volksverhetzung nach § 130 des Strafgesetzbuches (StGB) oder wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten vor, ist die Person kraft Gesetzes zum Amt eines Schöffen unfähig. Liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftaten zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten vor, kann dies ein Anhaltspunkt für die Nichtberücksichtigung des Bewerbers sein. In diesem Zusammenhang hat die Herbst-Justizministerkonferenz 2021 auch auf bayerische Initiative hin den Bund gebeten zu prüfen, inwieweit die Schwelle des § 32 Nr. 1 GVG modifiziert werden kann, etwa wenn eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat vorliegt, die aufgrund ihres Unrechtscharakters ganz besonders auf eine Ungeeignetheit für das Schöffenamt schließen lässt. Damit sollen künftig auch rechtskräftige Verurteilungen u. a. wegen der genannten Delikte zu einer Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten zwingend zu einer Unfähigkeit zum Schöffenamt führen.